

**Richtlinie der Stadt Bochum für die
Verwendung von Mitteln des „Stadt-
teifonds“ zur Förderung der bürger-
schaftlichen Mitwirkung am Stadter-
neuerungsprozess Bochum
Laer/Mark 51°7**

Einzelrichtlinie vom 01.01.2022

Richtlinie der Stadt Bochum für die Verwendung von Mitteln des „Stadtteifonds“ zur Förderung der bürgerschaftlichen Mitwirkung am Stadterneuerungsprozess Bochum Laer/Mark 51°7..... 3

Präambel (Stadtteifonds)..... 4

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zielgruppe 4

§ 2 Gegenstand, Art und Höhe der Förderung 4

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen 5

§ 4 Antragsverfahren..... 5

§ 5 Bewilligungsverfahren 5

§ 6 Verwendungsnachweis..... 6

§ 7 Unwirksamkeit der Bewilligung..... 6

§ 8 Abweichung von dieser Richtlinie 6

§ 9 Inkrafttreten..... 6

**Richtlinie der Stadt Bochum für die
Verwendung von Mitteln des „Stadt-
teifonds“ zur Förderung der bürger-
schaftlichen Mitwirkung am Stadter-
neuerungsprozess Bochum
Laer/Mark 51°7**

Präambel (Stadtteifonds)

Bei dem Stadtteifonds handelt es sich um ein Instrument der Städtebauförderung, welches unter dem Stichwort „Verfügungsfonds“, s. Ziffer 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008, bekannt ist.

Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Projekte umzusetzen und damit eine größere Mitwirkung der Betroffenen an dem Stadterneuerungsprozess zu erreichen. Rahmgebend sind für diese Richtlinie daher die Ziele des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Laer/Mark 51⁷. Die Vorgaben der gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Fördermittel sind dabei ebenfalls bindend. Im Allgemeinen geschieht die Förderung der Mitwirkung über Maßnahmen zur Schaffung und Erhalt sozial stabiler Bewohner*innen-Strukturen. Dafür werden finanzielle Mittel für die Umsetzung kleinerer bürgerschaftlich bzw. akteursorientierter Maßnahmen bereitgestellt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Bochum sowie, wenn gefördert, der vom Land bewilligten Zuwendungen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zielgruppe

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem vom Rat beschlossenen Stadterneuerungsgebiet Laer/Mark 51⁷

Zielgruppe sind z.B. Einzelpersonen, Vereine, Einrichtungen.

§ 2 Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Ausgaben für Investitionen und investitionsvorbereitende/-begleitende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Mitwirkung der Betroffenen und des bürgerschaftlichen Engagements im zeitlichen Rahmen eines Stadterneuerungsprozesses innerhalb des Geltungsbereichs bzw. mit Mehrwert für die Betroffenen vor Ort.

Dies schließt insbesondere ein: Durchführung von Workshops zu gebietsspezifischen Aufgabenstellungen, Mitmachaktionen, Wettbewerbe zu diversen Themenstellungen, Imagekampagnen sowie andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Gebiet am Stadterneuerungsprozess.

Ausgaben können sein: Sachkosten und Aufwandsentschädigung Dritter für die Umsetzung der Projekte wie beispielsweise Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten, Fachleistungen Dritter.

Bei Maßnahmen, die sowohl rentierliche als auch unrentierliche Teile umfassen, kann eine Zuwendung ausschließlich für den unrentierlichen Teil gewährt werden. Kommerzielle Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind: Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten), Bewirtungs- und Verpflegungskosten sowie Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz (Vorsteuerabzug) in Anspruch nehmen kann sowie Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden.

2. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, bei Erstanträgen in Höhe von 100 Prozent. Eine Einbeziehung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht, besonders im Hinblick auf die Verstetigung. Daher reduziert sich bei Folgeanträgen der Zuschuss um jeweils 10 % pro gestellten Antrag bezogen auf die Gesamtsumme des Erstantrags.

3. Höhe der Förderung

Die Mittel für jedes bewilligte Projekt sind auf maximal 5.000 € begrenzt. Eine Zuwendung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung des ISEKs ist.

Aufwandsentschädigungen müssen sich am Höchstsatz der aktuell geltenden Honorarrichtlinie der Volkshochschule Bochum orientieren. Begründete Ausnahmen bei der Höhe der Aufwandsentschädigungen sind möglich.

Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden. Sie reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung für die vorgenannten Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die folgenden grundlegenden Voraussetzungen gewährleistet sind:

- Die Mittel der Städtebauförderung wurden bewilligt.
- Anderweitige Fördermöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.
- Es handelt sich nicht um eine Regelfinanzierung bestehender Projekte und Angebote.
- Die Mittel ersetzen nicht andere ausgefallene Finanzierungen.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bis zum Vorliegen der Bewilligung noch nicht begonnen. Bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages ist als Beginn zu werten.

§ 4 Antragsverfahren

Die Geschäftsführung obliegt dem von der Stadt Bochum beauftragten Stadtteilmanagement.

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Antragsweg über die Geschäftsführung an die Stadt Bochum zu richten. Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf die Stadterneuerung in Laer/Mark 51^o7 zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel anzugeben.

Die Geschäftsführung berät die Antragsberechtigten (grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen) zur Projektidee und unterstützt bei der Antragstellung, der Durchführung sowie der Erstellung des Verwendungsnachweises.

Vorliegende Anträge werden durch die Geschäftsführung auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit hin vorgeprüft.

§ 5 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Mitteln entscheidet ein lokales Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Pro-

jektförderung sowie dieser Richtlinie unter Bezugnahme auf die Ziele des Stadterneuerungsgebietes Laer/Mark 51^o7.

Als förderfähig eingestufte Projektanträge werden dem Vergabegremium mindestens zwei Mal im Jahr zur Beurteilung vorgelegt. Der/dem Antragsteller/in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Vergabegremium zu erläutern.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Vergabegremiums durch einen Bewilligungsbescheid, welcher durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen ausgestellt wird. In diesem Bescheid werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

Im Falle einer Antragsablehnung durch das Vergabegremium erhält die/der Antragsteller/in eine schriftliche Mitteilung durch die Stadt Bochum.

§ 6 Verwendungsnachweis

Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage von Belegen / Einzelnachweisen nach dem Erstattungsprinzip. Hierzu hat der/die Antragssteller*in der Geschäftsführung einen Verwendungsnachweis mit Projektbericht und eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und Zahlungsnachweisen nach der Umsetzung, spätestens bis vier Wochen nach Ende des Durchführungszeitraumes, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen sind Zwischenabrechnungen möglich.

Nach Überprüfung der Belege / Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Stadtteiffonds wird die sich daraus ergebende Zuwendung überwiesen.

Die verantwortliche Stelle, welche die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Stadtteiffonds vornimmt, ist das Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Bochum.

§ 7 Unwirksamkeit der Bewilligung

Der Zuschuss ist unverzüglich an die Stadt zurück zu erstatten, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49 a VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die begünstigte Person die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

§ 8 Abweichung von dieser Richtlinie

Entscheidungen über Ausnahmen von dieser Richtlinie werden von der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Bochum getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.